



## Informationsblatt psychotherapeutische Behandlung

Im Rahmen des § 6 Abs. 3 i. V. m. den §§ 18 - 21 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) sind Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Leistungen mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren nach den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) nach Maßgabe der Anlage 3 zu den §§ 18 - 21 BBhV beihilfefähig.

Dies sind die psychoanalytisch begründeten Verfahren, die Verhaltenstherapie sowie die Systemische Therapie für Erwachsene und die psychosomatische Grundversorgung.

**Nicht beihilfefähig** sind Aufwendungen für eine gleichzeitige Behandlung einer psychotherapeutischen Akutbehandlung, einem psychoanalytisch begründetem Verfahren, einer Verhaltenstherapie, einer Systemischen Therapie für Erwachsene oder einer psychosomatischen Grundversorgung.

Weiterhin nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Familientherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächspsychologie (z. B. nach Rogers), Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrierte Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heileurhythmie, Psychodrama, respiratorisches Biofeedback und Transaktionsanalyse.

Nicht zu den psychotherapeutischen Leistungen im Sinne der §§ 18 bis 21 BBhV gehören:

- Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung bestimmt sind,
- Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung,
- Heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen sowie
- Psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen.

### Ablauf des Voranerkennungsverfahrens

1. Zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen sind ein vertrauensärztliches Gutachterverfahren und die förmliche Anerkennung der Festsetzungsstelle erforderlich.
  - Zu diesem Zweck hat der Beihilfeberechtigte der Festsetzungsstelle das „Übersendungs schreiben zum Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Psychotherapie“ (**Formblatt 1**) den Vordruck "Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie" (**Formblatt 2**) ausgefüllt vorzulegen. Außerdem hat er (oder der Patient) den behandelnden Therapeuten zu ersuchen, den Bericht an den Gutachter auf Formblatt 3 (**Formblatt 3**) zu erstellen.

- Der Therapeut soll den ausgefüllten Bericht sowie den bei Behandlung durch einen psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten erforderlichen Konsiliarbericht eines Arztes (**Formblatt 4**) in einem verschlossenen, als vertraulichen Arztsache gekennzeichneten Umschlag der Festsetzungsstelle zur Weiterleitung an den Gutachter übermitteln unter gleichzeitigem Verweis auf den Auftrag/das Ersuchen des Beihilfeberechtigten/Patienten.
  - Nach Erhalt aller Unterlagen beauftragt die Festsetzungsstelle einen vertrauensärztlichen Gutachter mit der Erstellung des Gutachtens und leitet ihm zugleich alle erforderlichen Unterlagen zu. Die Festsetzungsstelle vergibt an den Beihilfeberechtigten einen von ihr festgelegten Pseudonymisierungscode.
  - Der Gutachter übermittelt seine Stellungnahme der Festsetzungsstelle. Diese leitet eine Ausfertigung des "Psychotherapie-Gutachtens" an den Therapeuten weiter.
  - Auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme erteilt die Festsetzungsstelle dem Beihilfeberechtigten einen rechtsmittelfähigen Bescheid über die Anerkennung bzw. Ablehnung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die Psychotherapie.
2. Legt der Beihilfeberechtigte gegen den Bescheid der Festsetzungsstelle Widerspruch ein, kann die Festsetzungsstelle im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ein Zweitgutachten einholen.
- Zu diesem Zweck hat der Beihilfeberechtigte (oder der Patient) den behandelnden Therapeuten zu ersuchen, seinen "Erstbericht" an den Gutachter zu ergänzen, wobei insbesondere die Notwendigkeit der Behandlung erneut begründet und auf die Ablehnungsgründe der Beihilfestelle/des Gutachters eingegangen werden sollte.
  - Der Therapeut soll den ergänzten Bericht sowie alle bisherigen Unterlagen zum vorherigen Gutachten in einem verschlossenen, als vertraulichen Arztsache gekennzeichneten Umschlag der Festsetzungsstelle zur Weiterleitung an den Zweitgutachter übermitteln unter gleichzeitigem Verweis auf den Auftrag/das Ersuchen des Beihilfeberechtigten/Patienten.
  - Nach Erhalt der Unterlagen beauftragt die Festsetzungsstelle einen vertrauensärztlichen Obergutachter mit der Erstellung eines Zweitgutachtens; sie leitet ihm zugleich die erforderlichen Unterlagen zu.
  - Ist der die psychotherapeutische Behandlung ablehnende Gutachter gleichzeitig Zweitgutachter, ist ein anderer Zweitgutachter einzuschalten.
  - Auf Grundlage der (ober-)gutachterlichen Stellungnahme erstellt die Festsetzungsstelle dem Beihilfeberechtigten einen Widerspruchsbescheid oder hilft dem Widerspruch ab.
3. Bei der Verlängerung der Behandlung oder Folgebehandlung leitet die Festsetzungsstelle den vom Therapeuten begründeten Verlängerungsbericht dem Gutachter zu, welcher das Erstgutachten erstellt hat.
4. Die Kosten des Gutachters und des Zweitgutachtens trägt die Festsetzungsstelle.
5. Die Festsetzungsstelle kann von dem beihilferechtlichen Voranerkennungsverfahren absehen, wenn die gesetzliche oder private Krankenversicherung des Beihilfeberechtigten (oder

des Patienten) bereits eine Leistungszusage aufgrund eines durchgeführten Gutachterverfahrens erteilt hat, aus der sich Art und Umfang der Behandlung und die Qualifikation des Therapeuten ergeben. Der Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen richtet sich nach den §§ 18 - 21 Bundesbeihilfeverordnung i. V. m. Anlage 3 der Bundesbeihilfeverordnung.

**Alle erforderlichen Vordrucke erhalten Sie von Ihrer Beihilfefestsetzungsstelle.**

### **Ausnahmen im Voranerkennungsverfahren**

Von der Voranerkennung kann abgesehen werden, wenn die Behandlung nicht über die maximale Anzahl der probatorischen Sitzungen (höchstens fünf, bei analytischer Psychotherapie höchstens acht Sitzungen) hinausgeht.

Bei einer psychosomatischen Grundversorgung, einer psychotherapeutischen Akutbehandlung (max. 24 Behandlungen je Behandlungsfall) und einer Kurzzeittherapie (bis zu 24 Behandlungen) ist die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens nicht erforderlich. Art und Umfang der Behandlung sowie der Qualifikation des Therapeuten bzw. der Therapeutin sind der Beihilfefestsetzungsstelle spätestens bei der ersten Beantragung der Erstattung der Aufwendungen mitzuteilen.

### **Maximale Anzahl der Sitzungen je Krankheitsfall:**

#### **a) Genehmigungspflichtige Behandlungen**

#### **1. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.**

	<b>Einzelbehandlung</b>	<b>Gruppenbehandlung</b>
im Regelfall	60 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 40 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen

#### **2. analytische Psychotherapie von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben:**

	<b>Einzelbehandlung</b>	<b>Gruppenbehandlung</b>
im Regelfall	160 Sitzungen	80 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 140 Sitzungen	weitere 70 Sitzungen

**3. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben:**

	<b>Einzelbehandlung</b>	<b>Gruppenbehandlung</b>
im Regelfall	90 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 90 Sitzungen	weitere 30 Sitzungen

**4. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:**

	<b>Einzelbehandlung</b>	<b>Gruppenbehandlung</b>
im Regelfall	70 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 80 Sitzungen	weitere 30 Sitzungen

**5. Verhaltenstherapie für Erwachsene und Kinder**

	<b>Einzelbehandlung</b>	<b>Gruppenbehandlung</b>
im Regelfall	60 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 20 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen

Bezugspersonen können bei therapierenden Personen bis zum 21. Lebensjahr im Verhältnis 1 zu 4 einbezogen werden. Die in diesem Verhältnis für die Einbeziehung der Bezugspersonen bewilligte Stundenzahl ist der Stundenzahl für die Behandlung des Kindes oder Jugendlichen hinzuzurechnen. Ist eine höhere Stundenzahl therapeutisch geboten, so reduziert sich die Stundenzahl für die Behandlung des Kindes oder Jugendlichen entsprechend. Bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden die Sitzungen, in die Bezugspersonen einbezogen werden, in voller Höhe auf die bewilligte Zahl der Sitzungen angerechnet.

**6. systemische Therapie für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; sowohl im Einzel- als auch im Mehrpersonensetting**

	<b>Einzelbehandlung</b>	<b>Gruppenbehandlung</b>
Im Regelfall	36 Sitzungen	36 Sitzungen
In Ausnahmefällen	Weitere 12 Sitzungen	Weitere 12 Sitzungen

## 7. psychosomatische Grundversorgung

Therapieform	Anzahl (GOÄ 845 bis 849)
Verbale Intervention (Einzelbehandlung)	25 Sitzungen
Hypnose (Einzelbehandlung)	12 Sitzungen
Autogenes Training und Relaxationstherapie (Einzel-/Gruppenbehandlung)	12 Sitzungen

### b) Nicht genehmigungspflichtige Behandlungen

#### 1. psychotherapeutische Akutbehandlung

Beihilfe für **Aufwendungen** für eine **psychotherapeutische Akutbehandlung** können wie folgt gewährt werden:

- Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben bis zu 24 Behandlungen oder
- Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder Personen mit geistiger Behinderung, ggf. unter Einbeziehung der Bezugspersonen, bis zu 30 Behandlungen beihilfefähig.

Beihilfefähig sind je Behandlungseinheit max. 51 Euro.

Die Zahl der durchgeführten Akutbehandlungen ist auf die Zahl der genehmigungspflichtigen Behandlungen anzurechnen.

Soll sich eine Behandlung nach den §§ 19 bis 20a anschließen, ist § 18a Absatz 3 zu beachten. Die Zahl der durchgeführten Akutbehandlungen ist auf das Kontingent der Behandlungen nach den §§ 19 bis 20a anzurechnen.

#### 2. Kurzzeittherapien

Altersunabhängig sind Aufwendungen für Kurzzeittherapien bis zu 24 Sitzungen als Einzel- oder Gruppenbehandlung beihilfefähig.

Erbrachte Sitzungen im Rahmen der psychotherapeutischen Akutbehandlung werden mit der Anzahl der Sitzungen der Kurzzeittherapie verrechnet. Die bereits in Anspruch genommenen Sitzungen der Kurzzeittherapie sind auf eine genehmigungspflichtige Therapie nach den §§ 19 bis 20a anzurechnen.

**Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfefestsetzungsstelle unter der oben genannten Adresse gerne zur Verfügung.**